

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

KPS-Öztal Putzgesellschaft m.b.H.

Stand: September 2026 — für Bauleistungen (Innenputz, Estriche, Trockenbau, WDVS Fassaden, Gerüstbau)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge, Angebote und Leistungen der KPS-Öztal Putzgesellschaft m.b.H. (im Folgenden „Auftragnehmer“ oder „AN“) mit ihren Kundinnen und Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“ oder „AG“), gleich ob Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) oder Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB).

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit demselben Auftraggeber, ohne dass es einer gesonderten Einbeziehung im Einzelfall bedarf.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Sie sind, sofern nicht anders angegeben, 4 Wochen ab Angebotsdatum gültig.

Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch tatsächlichen Beginn der Ausführung zustande. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

Für den Leistungsumfang ist das dem Auftrag zugrunde liegende Angebot bzw. Leistungsverzeichnis maßgeblich. Zusätzlich gewünschte Leistungen (Zusatz- oder Regieleistungen) werden gesondert beauftragt und verrechnet.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in Euro netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Vereinbarte Pauschalpreise gelten für den im Angebot beschriebenen Leistungsumfang. Mehr- oder Minderleistungen gegenüber diesem Leistungsumfang werden nach den vereinbarten bzw. ortsüblichen Einheitspreisen gesondert abgerechnet.

Kostenvoranschläge sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindlicher Pauschalpreis bezeichnet, unverbindliche Preisschätzungen im Sinne des § 1170a ABGB. Überschreitet der voraussichtliche Endpreis den Kostenvoranschlag erheblich (mehr als 15 %), wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich verständigen.

Bei einer vereinbarten Bauzeit von mehr als vier Monaten ab Vertragsabschluss ist der Auftragnehmer berechtigt, Preiserhöhungen aufgrund nachweislich gestiegener Material-, Energie- oder Lohnkosten frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss weiterzugeben. Bei Verbrauchern gilt § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG:

Übersteigt eine solche Preiserhöhung 5 % des ursprünglich vereinbarten Preises, steht dem Verbraucher ein Rücktrittsrecht binnen angemessener Frist zu.

4. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Bei Bauvorhaben mit längerer Ausführungsdauer ist der Auftragnehmer berechtigt, angemessene Abschlagsrechnungen entsprechend dem Baufortschritt zu legen.

Verzugsfolgen: Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu verrechnen (gegenüber Unternehmern gemäß § 456 UGB, gegenüber Verbrauchern gemäß § 1000 Abs. 1 ABGB), sowie nachweisliche, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendige Mahn- und Betreibungskosten geltend zu machen.

Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur wegen desselben Vertragsverhältnisses und nur im angemessenen Verhältnis zu einem geltend gemachten Mangel zu.

5. Ausführungsfristen

Vereinbarte Ausführungstermine und -fristen sind nach bestem Wissen kalkuliert, gelten jedoch als annähernd, sofern nicht ausdrücklich ein Fixtermin schriftlich vereinbart wurde.

Verzögerungen, die auf höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, verspätete oder mangelhafte Vorleistungen anderer Gewerke bzw. des Auftraggebers oder auf sonstige, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, verlängern die vereinbarten Fristen entsprechend. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über absehbare Verzögerungen unverzüglich informieren.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt sicher, dass:

- die Baustelle rechtzeitig zugänglich, geräumt und ausführungsbereit ist,
- Strom- und Wasseranschluss am Übergabepunkt kostenfrei zur Verfügung stehen, sofern nicht anders vereinbart,
- erforderliche Vorleistungen anderer Gewerke (z. B. Rohbau, Untergrund) fach- und termingerecht erbracht sind,
- notwendige behördliche Genehmigungen rechtzeitig vorliegen.

Verzögerungen oder Mehrkosten, die durch die Verletzung dieser Mitwirkungspflichten entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte, noch nicht verarbeitete oder mit dem Bauwerk noch nicht fest verbundene Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Materialien zu verpfänden oder Dritten zur Sicherung zu übereignen.

Sobald Materialien mit dem Bauwerk fest verbunden werden, gehen sie gemäß § 297 ABGB kraft Gesetzes ins Eigentum des Grundeigentümers über; der Eigentumsvorbehalt wandelt sich in diesem Fall in ein Zurückbehaltungs- und Sicherungsinteresse an der offenen Forderung.

8. Abnahme

Nach Fertigstellung der Leistung ist eine förmliche Abnahme durchzuführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abnahme binnen angemessener Frist nach Fertigstellungsanzeige des Auftragnehmers vorzunehmen.

Nimmt der Auftraggeber die Leistung ganz oder teilweise in Benützung, gilt dies als stillschweigende Abnahme des benützten Teils, sofern nicht innerhalb von 14 Tagen ab Benützungsbeginn wesentliche Mängel schriftlich gerügt werden.

9. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen des ABGB. Die Gewährleistungsfrist beträgt für die vom Auftragnehmer erbrachten Bauleistungen (unbewegliche Sachen) drei Jahre ab Übergabe bzw. Abnahme. Diese Frist wird gegenüber Verbrauchern nicht verkürzt.

Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen der Gewährleistung zunächst Verbesserung oder Austausch vorzunehmen; ein Anspruch auf Preisminderung oder Wandlung besteht erst, wenn Verbesserung oder Austausch unmöglich, mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder für den Auftraggeber unzumutbar ist bzw. verweigert wird.

10. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt.

Für Schäden aus leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer gegenüber Unternehmern nur für Schäden an der vertraglichen Leistung selbst, nicht jedoch für Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige reine Vermögensschäden, soweit gesetzlich zulässig.

Gegenüber Verbrauchern gilt diese Haftungsbeschränkung nur für Sachschäden, nicht für Personenschäden; eine Haftungsbeschränkung für grobe Fahrlässigkeit erfolgt gegenüber Verbrauchern nicht (§ 6 Abs. 1 Z 9 KSchG).

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf mangelhafte Vorleistungen Dritter, unrichtige Angaben des Auftraggebers oder auf nach Übergabe vorgenommene unsachgemäße Eingriffe zurückzuführen sind.

11. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen, Pandemien, kriegerische Ereignisse) sowie Arbeitskämpfe, die den Auftragnehmer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern,

befreien für die Dauer und im Umfang ihrer Auswirkung von der Leistungspflicht, ohne dass hieraus Ansprüche des Auftraggebers entstehen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, bei einer solchen Behinderung von mehr als drei Monaten vom Vertrag zurückzutreten, wobei bereits erbrachte Leistungen abzurechnen sind.

12. Rücktritt und Vertragsauflösung

Gerät der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung trotz Nachfristsetzung von mindestens 14 Tagen in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten einzustellen und/oder nach weiterer erfolgloser Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen sowie ein angemessener Anteil an vorbereiteten, noch nicht verbauten Materialien sind in diesem Fall zu vergüten.

Tritt der Auftraggeber ohne wichtigen, vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück, gebührt dem Auftragnehmer das vereinbarte Entgelt abzüglich ersparter Aufwendungen (§ 1168 ABGB).

13. Datenschutz

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich zur Vertragsanbahnung, -abwicklung und -verwaltung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz (DSG). Nähere Informationen sind der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers zu entnehmen.

14. Schlussbestimmungen

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Gerichtsstand: Für Streitigkeiten mit Unternehmern wird die sachliche und örtliche Zuständigkeit des für Landesgericht Innsbruck zuständigen Gerichts vereinbart. Gegenüber Verbrauchern gilt ausschließlich der gesetzliche Gerichtsstand gemäß § 14 KSchG.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende, gesetzlich zulässige Regelung.

KPS-Ötztal Putzgesellschaft m.b.H.

Industriestraße 27, 6430 Ötztal-Bahnhof, Österreich

FN: 55219 f · UID: ATU32792109 · Firmenbuchgericht: Landesgericht Innsbruck

Geschäftsführung: Harald Kneißl

Tel.: +43 5266 87378 · E-Mail: office@kps.co.at · Web: www.kps.tirol · www.kps.co.at